

Verfahrensvermerke

- Präambel**
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3034), des § 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedKVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (Nds. GVBl. S. 153) hat der Rat der Stadt Aurich am 28.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 06.03.2017 öffentlich bekanntgemacht.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Aufstellungsbeschluss**
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 06.03.2017 öffentlich bekanntgemacht.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Planunterlagen**
Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte (ALK)
Gemarkung: Schirum
Flur 2
Maststab: 1:1000
Az.: 21.26.335
Die kommunalen Körperschaften sind von den Vorbehalten bei der Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NiedVerm) vom 12.12.2002 freigestellt. Dagegen sind die Zwecke der Aufstellung.
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand März 2017). Vermessungsbüro Thomas & Spornowski, Aurich (Gesellschaftsnummer: 167921). Die Planunterlagen ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemessenrichtig erwarde.
Die Überlagerung der neu zu erlassenden Grenzen in die Ortslinie ist erwarde möglich.
Vermessungsbüro Thomas & Spornowski
Zingstraße 2
26023 Aurich
Aurich, den 13. Mai 2020
Unterschrift
- Planverfasser**
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 335 wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Wert
Nordstraße Str. 7
26506 Norden
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde am 20.04.2019 öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 20.05.2019 wurde den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Absatz 2 BauGB ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Öffentliche Auslegung**
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB bekanntgemacht.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.11.2018 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen und der Begründung haben gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vom 03.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 öffentlich ausgestellt.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Absatz 2 BauGB ebenfalls in dieser Zeit beteiligt.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Satzungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung beschlossen.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Betriebsbeschluss**
Der Rat der Stadt Aurich hat in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigestimmt.
Der Bebauungsplan Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen hat/wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis zum öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Inkrafttreten**
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den technischen Festsetzungen ist am 20.05.2020 in Anbetracht der für den Landkreis Aurich und für die Stadt Aurich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen ist damit am 20.05.2020 rechtskräftig geworden.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Verzicht von Verfahren- und Formvorschriften**
Inwieweit eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ ist die beachtliche Vertiefung von Verfahren- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen nicht geltend gemacht worden.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Mängel und Abwägung**
Inwieweit eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 335 „Schirum /Nördlich Lehmöbberweg“ mit den enthaltenen technischen Festsetzungen sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister
- Bebauungsvermerk**
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.
Aurich, den 20.05.20
Der Bürgermeister



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	Wasserflächen	Grünflächen	Sonstige Planzeichen
GE Gewerbegebiet	Wasserfläche Entwässerungsgraben II. Ordnung; Mooräckerschloß	Öffentliche Grünflächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 335
Maß der baulichen Nutzung	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft	Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Siehe Pflanzliste Nr. 2)	Aufschüttung
0,8 GRZ, dezimal Grundflächenzahl als Höchstmaß		Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Hier: Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (siehe Textliche Festsetzung Nr.3)
FH Firsthöhe als Höchstmaß		Verkehrflächen	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Hier: Lärmpegelbereiche IV - V (siehe Textliche Festsetzung Nr.3)
Bauweise und Baugrenzen	Natur und Landschaft	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländs
Baugrenze	Erhaltung von Wallhecken (vgl. textl. Festsetzung Nr. 9, textl. Festsetzung Nr. 10 und Hinweis Wallheckenschutz Nr. 5)	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmungen: Fuß- und Radweg	Zeichnerischer Hinweis
a abweichende Bauweise	Neuanlage Erdaufschüttung mit Gehölzbepflanzung (vgl. textl. Festsetzung Nr. 12 und Beispiel-Querschnittzeichnung)		Zu entfernender Baum
o offene Bauweise	Neuanlage von Wallhecken (vgl. textl. Festsetzung Nr. 10, textl. Festsetzung Nr. 13, Hinweis Wallheckenschutz Nr. 5 und Beispiel-Querschnittzeichnung)		
	zu erhaltender Baum (vgl. Hinweis Baumschutzsatzung Nr. 3)		
	neu anzupflanzender Baum		

Nachrichtliche Übernahmen

- Gewässer II. Ordnung**
Inwieweit die Erhaltung von Gewässern II. Ordnung Nr. 111118 „Mooräckerloch“: Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstücksbesitzer und Nutzungsberechtigte entsprechend der Sitzung des Entwässerungsverbandes Oldelum verpflichtet sind, Baggerarbeiten und sonstigen Beeinträchtigungen zu dulden, Aushub aufzunehmen, Anpflanzenverbot von Bäumen, Sträuchern und Hecken zu beachten und ein Bauverbot einzuhalten (siehe hierzu auch zeichnerischer Hinweis). Ausnahmen sind mit dem Entwässerungsverband Oldelum und dem Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde abzustimmen.
- Baubeschränkungszone**
Die Errichtung von Hochbauten ist in der Baubeschränkungszone (von 20 bis 40 m vom Fahrbahnrand der „Leener Landstraße“ B 72) nur nach Zustimmung durch den NLS-Büro zulässig.
- Abstandsregelungen**
• Im Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 72 dürfen Hochbauten jeder Art und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet werden.
• Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung von bis zu 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 72 bedürfen der Zustimmung der Landesstraßenverkehrsbehörde.
• In einem Abstand von 30 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 72 dürfen ohne Zustimmung der Landesstraßenverkehrsbehörde keine baulichen Anlagen wie z. B. Stellplätze oder Werbeanlagen und keine Neuanpflanzungen durchgeführt werden.

Beispiel Wallhecke / Wallaufschüttung

Textliche Festsetzungen (TF)

- Art der baulichen Nutzung**
Es werden die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 gem. § 8 BauNVO festgesetzt.
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE1 sind nur folgende Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
• Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
• Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
• Anlagen für sportliche Zwecke
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE2 sind nur folgende ausnahmsweise zulässige Nutzung im Sinne des § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig:
• Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber
• Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE1 sind nur folgende Nutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:
• Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
• Büro- und Verwaltungsgebäude
Innerhalb des Gewerbegebietes GE 2 werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen i. S. von § 8 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen.
Im Gewerbegebiet GE2 werden Räume und Gebäude für freie Berufe (i.S. von § 13 BauNVO) ausgeschlossen.
- Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen (gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO)**
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes GE1 sind Einzelhandelsnutzungen mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sommerliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) zulässig.
Im Gewerbegebiet GE1 sind Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sommerliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstelle Bestandteil eines produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetriebes ist und dem Verkauf von Ort produziert oder verarbeiteten Waren oder hergestellten und funktionellen Ergänzungen der im GE 1 langfristigen Dienstleistungsbetriebes dient. Die Verkaufsstelle muss dem Gewerbebetrieb / dem Dienstleistungsbetrieb deutlich untergeordnet sein.
Ausnahmsweise sind im Gewerbegebiet GE1 Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevanten und zentrenunrelevanten Sortimenten (entsprechend der Auricher Sommerliste, Einzelhandelskonzept der Stadt Aurich) zulässig, wenn dieser der Gebietsversorgung dient (Kiosk/Imbiss) dient.
Im Gewerbegebiet GE 2 sind Einzelhandelsnutzungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Verkaufsstelle Bestandteil eines produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetriebes ist und dem Verkauf von vor Ort produzierten oder verarbeiteten Waren dient. Die Verkaufsstelle muss dem Gewerbebetrieb dem deutlich untergeordnet sein.
- Schallschutzmaßnahmen**
Innerhalb des festgesetzten flächenbezogenen Schallschutzgebietes
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die aufgeführten Immissionswirkungen flächenbezogenen Schallschutzpegel Lwa weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teilflächen ist zulässig.
Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlage nicht überschreiten.
In allen Gebäudestufen von Wohn-, Aufenthalts- und Bürosräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbalkenräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB IV gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016 Tabelle 7, Zeile 5 entsprechen.
Lärmpegelbereich IV.
In allen Gebäudestufen von Wohn-, Aufenthalts- und Bürosräumen mit Ausnahme von Bädern und Hausbalkenräumen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, die den Anforderungen für den LPB V gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016 Tabelle 7, Zeile 5 entsprechen.
Freiräume
Die Freiräume zum Aufenthalt von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) in den Bereichen mit Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte sind auf der abgewandten Gebäudeseite anzurichten oder durch massive bauliche Anlagen mit einer Mindesthöhe von h = 2 m gegen den Verkehrsmittel zu schützen.
- Allgemeine Hinweise**
Die Hinweise in Abschnitt 7.2 gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1, Juli 2016 sind zu beachten.
Sind in den beschriebenen Räumen Schallräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schallübertragungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schalldämmender Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Dämmung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.
- Grundflächenzahl (gem. § 16, § 17 BauNVO i. V. m. § 19 BauNVO)**
Innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE2 wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen**
Gemäß § 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO i. V. m. § 18 BauNVO wird eine Gebäudehöhe als Höchstgrenze festgesetzt. Das Maß gilt ab Oberkante öffentlicher Erschließungsstraße (nachfolgender Punkt) zum Gebäude. Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachstuhl/Dachfirst.
Ausnahmsweise kann innerhalb der Gewerbegebiete GE1 und GE2 von der festgesetzten Gebäudehöhe abgewichen werden, wenn es sich um unregelmäßig gebäudegeschichtliche Anlagen und Außenbau handelt (wie z. B. Antennen, Aufzugschächte, Schornsteine).
- Abweichung von den Baugrenzen**
Im Bereich der festgesetzten zu erhaltenen und zu entwickelnden Wallhecken (darf das Abstandsmass zwischen Wallheckenmitte und der wallseitigen Baugrenze von 8 m auf 6 m reduziert werden, wenn die Gebäudehöhe im Abstand von 6 m zur Wallheckenmitte das Höchstmaß von 10 m nicht überschreitet. Das Maß der Gebäudehöhe gilt ab Oberkante öffentlicher Erschließungsstraße (nachfolgender Punkt) zum Gebäude. Als oberer Bezugspunkt gilt die Oberkante Dachstuhl/Dachfirst. Untergrenzte gebäudegeschichtliche Anlagen und Außenbau (wie z. B. Antennen, Aufzugschächte, Schornsteine) sind bei dieser Regelung nicht anzurechnen.
- Bauweise (gem. § 22 BauNVO)**
Innerhalb des Gewerbegebietes GE1 wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt.
Innerhalb des Gewerbegebietes GE2 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die der offenen Bauweise entspricht, jedoch ohne Längenschränkung.
- Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 12 und 14 BauNVO)**
Carports und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, sind innerhalb der Bereiche zwischen der Straßeneinfriedung und straßenseitiger Baugrenze unzulässig. Stellplätze sind im Bereich bis 2 m von der Straßeneinfriedung unzulässig.
- Wallheckenhaltung (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die Vorschriften, Bodenabtrag, Bodenabtrag und die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Eine ergänzende Bepflanzung der Wallhecken kann unter ausschließlicher Verwendung der Gehölzarten aus den Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2 erfolgen.
- Wallheckenschutz (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB sowie § 135 a-c BauGB)**
Zwischen den Wallhecken und den wallheckenseitigen Baugrenzen sind Carports und Garagen nach § 12 BauNVO und sonstige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind, nicht zulässig. Wallheckendurchbrüche sind außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Durchbrüche unzulässig.
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauphase (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB)**
Zum Schutz und zur Erhaltung von zu erhaltenden Einzelbäumen und Gehölzen auf Wallhecken ist während der Bauphase die DIN 18820 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbestände bei Baumaßnahmen) und die RAS LG 4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) einzuhalten.
- Öffentliche Grünflächen / neu anzuliegende Erdaufschüttung (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)**
Die Erdaufschüttungen sind entsprechend den Maßen und Beschreibungen der Beispiel-Querschnittzeichnung anzulegen. Auf den Erdaufschüttungen sind Sträucher der Pflanzliste Nr. 2 anzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz anzupflanzen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Wallheckenneuanlage (gem. § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen für eine Neuanlage von Wallhecken sind Wallhecken entsprechend den Maßen und Beschreibungen der Beispiel-Querschnittzeichnung anzulegen. Zu ersetzen sind ausschließlich Sträucher und Büsche der Pflanzlisten Nr. 1 und Nr. 2. Sie sind einseitig auf die Wallhecken anzupflanzen. Je 1 m Walllänge ist ein Gehölz anzupflanzen. Es sind zu 20 % Bäume und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind Versiegelungen, Bodenabtrag, Bodenabtrag und bauliche Anlagen unzulässig. (vgl. Pflanzliste Nr. 1 und 2).**
Im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind Versiegelungen, Bodenabtrag, Bodenabtrag und bauliche Anlagen unzulässig. (vgl. Pflanzliste Nr. 1 und 2).

Hinweise

- Bodenweise**
Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde wie Tongefäßreste, Hechtblechsammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, sind die Funde der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich, dem Landkreis Aurich oder der örtlichen Landesanstalt für Archäologie Landeshauptamt Aurich zu melden. Bodenverfärbungen sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterliegen als Bodendenkmale dem Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
- Abtätigungen / Altstandorte**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erhaltarbeiten Hinweise auf Abtätigungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Altlastenbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die baustelleneigene Firma und/oder der Bauherr.
- Baumschutzsatzung (§ 22 Absatz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), „geschützte Landschaftsteile“)**
Die im Bebauungsplan nach § 9 (1) 25 BauNVO festgesetzten (BauGB) als zu erhalten festgesetzten größeren Laubbaum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.02.2016, als geschützte Landschaftsteile geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenauftrag im Koronaraubbereich sowie sonstige Beschädigungen der Bäume sind zu vermeiden.
Im Plangebiet sind 10 Einzelbäume mit Schutz nach der Baumschutzsatzung vorhanden. Davon werden 4 Einzelbäume im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt. Im Bereich der Wallhecken werden 42 Einzelbäume als zu erhalten festgesetzt, die damit zusätzlich dem Schutz der Baumschutzsatzung erhalten. Für neu angelegte Ersatzbäume gilt der Schutz der Baumschutzsatzung unabhängig von der Wuchöhe (gem. dem Stammmfang). Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausdünnungen im Kronbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig.
Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.
- Allgemeiner Artenschutz (§ 30 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmittelpunkten oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder an den Stöck zu setzen (zulässig sind schonende Form- und Pflegearbeiten zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanz- oder zu Verarbeiten von Baumrind). Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.
- Wallheckenschutz (§ 22 (3) NAGBNatSchG und § 29 Bundesnaturschutzgesetz „Geschützte Landschaftsteile“)**
Die historischen Wallhecken im Plangebiet, und deren Ersatzhecken außerhalb des Plangebietes sind als zu erhalten festgesetzte Landschaftsteile im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO geschützt. Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten festgesetzte Wallhecken festgesetzt.
Diese Wallhecken sind dem geschützten Landschaftsteil nach § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsteile geschützt.
Im Plangebiet befinden sich an der Nordgrenze auf 286 m Länge Wallheckenneuanlagen (Ersatzwallhecken). Diese sind auch nach § 9 (1) 25 BauNVO als zu erhalten fest